

Berlin, den 17. März 1873.

In Blankensfelde hat am 12. d. Mts. ein der Tollwuth verdächtiger Hund mehrere Hunde gebissen.

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Berordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 (Amtsblatt de 1868 S. 50/51) ordne ich daher hiermit an, daß alle Hunde in Blankensfelde und in den im einhalbmeiligen Umkreise von Blankensfelde belegenen Ortschaften, 6 Wochen hindurch an die Kette zu legen oder einzusperrn und während dieser Zeit genau zu beobachten sind.

Im Uebrigen nehme ich Bezug auf die Bestimmungen meiner Kreisblatts Bekanntmachung vom 10. d. M. in Betreff der Tollwuth unter den Hunden in Rirdorf, welche auch für den vorliegenden Fall Anwendung finden.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 20 März 1873.

Aus Neu-Schöneberg ist dem Spital der Königl. Thierarzneischule am 11. d. M. ein schwarzbunter Wachtelhund eingeliefert worden, welcher mit der Wuthkrankheit behaftet befunden wurde.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 (Amtsblatt de 1868 S. 50/51) ordne ich daher hiermit an, daß alle Hunde in Neu-Schöneberg und in denjenigen Ortschaften, welche in dem einhalbmeiligen Umkreise von Neu-Schöneberg, innerhalb des Teltower Kreises, belegen sind, 6 Wochen hindurch an die Kette zu legen oder einzusperrn und während dieser Zeit genau zu beobachten sind.

Sagde-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Zughunde sind zwar, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen. — Die Zughunde sind, sobald sie die Gehäude oder Gehöfte verlassen, mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.

Alle Hunde, welche sich während der vom Tage des Erscheinens dieses Kreisblattes ab laufenden 6 Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.

Derjenige, welcher den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 §. 163 Nr. 3. resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1815 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, nach der Polizei-Berordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Die Revaccination der zwölfjährigen Schulkinder betreffend.

Die in neuester Zeit bei den weit verbreiteten Pocken-Epidemien gemachten Erfahrungen haben

ganz entschieden die Nothwendigkeit herausgestellt, daß zur Unterdrückung der Pockenseuche wiederholte Schutzpocken-Impfungen bei der gesammten Bevölkerung durchgeführt werden müssen. Denn wo bei dem Auftreten der Pocken erreicht werden konnte, daß die ganze Bevölkerung eines Ortes sich der Revaccination unterzog, ist stets der Seuche schnell ein Ende gemacht worden während diese sich bekanntlich sonst durch lange Zeit fortspinnt, allmählig Diejenigen, welche für ihr Contagium empfänglich sind, ergreift und Manchem ein frühes Grab bereitet. Auch in Orten, in denen die Revaccination in so vollkommener Weise nicht durchgeführt werden konnte, hat sich der Nutzen derselben nach zuverlässigen Ermittlungen doch dadurch deutlich erwiesen, daß die durch Pocken herbeigeführte Sterblichkeit um so geringer war, je mehr die Revaccination Eingang gefunden hatte.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten hat uns daher mittelst Rescripts vom 10. Juni d. J. angewiesen, eine der gesammten Bevölkerung des Landes allmählig zu Theil werdende Revaccination in der Weise anzubahnen, daß alljährlich die zehn- bis zwölfjährigen Schulkinder derselben unterzogen werden. Demgemäß haben wir die in Nachstehendem kundgegebenen Einrichtungen getroffen, durch welche wir die Revaccination den Schulkindern in bequemster Weise zugänglich gemacht haben. Wir richten an die betreffenden Eltern die Aufforderung, in unbefangener Würdigung der vorermähnten Thatfachen ernstlich darauf zu halten, daß ihre Kinder sich der Revaccination nicht entziehen. Wie nur Unkenntniß sich der Ueberzeugung von dem großen Nutzen dieser Maßregel verschließen kann, so wird anderseits die Sachkenntniß unserer Impfarzte und die durch vielfache in neuerer Zeit gepflogenen Erörterungen gesteigerte Sorgsamkeit derselben geeignet sein, jede Besorgniß vor der Möglichkeit nachtheiliger Folgen der Impfung fern zu halten.

Wir erwarten von den Impfarzten, daß sie die Revaccinationen, für welche in der Regel neun Impfstiche genügen werden, mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausführen, daß sie zu denselben nur guten, von vaccinirten, gesunden, über ein Vierteljahr alten Kindern und nicht von revaccinirten Individuen entnommenen Impfstoff verwenden, daß sie die revaccinirten Kinder zu entsprechender Zeit revidiren und im Falle des Fehlschlagens der ersten Revaccination dieselbe wiederholen. Erfolglos Revaccinirte sind wenn möglich im nächsten Jahre zu der Revaccination wieder heranzuziehen.

Nach den in anderen Regierungsbezirken bereits gemachten Erfahrungen ist es zweckmäßig, diese Revaccination mit der öffentlichen Gesamt-Impfung zu verbinden und in den betreffenden Schullokalen vorzunehmen. Wir vertrauen, daß die Lokalschulinspectoren in bereitwilliger Weise die dazu erforderlichen Einrichtungen treffen werden. Von den Lehrern und Lehrerinnen hegen wir die Ueberzeugung, daß sie sich den Mühwaltungen, für welche bei dieser gemeinnützigen Angelegenheit auf sie gerechnet worden ist, gern unterziehen und daß sie den Impfarzt durch Aufrechterhalten der Ordnung

und Ausfüllung der Listen während der Impf- und Revisions-Termine unterstützen werden.

Hiernach verordnen wir, daß die Revaccination in folgender Weise ausgeführt werden soll:

§ 1. Der Lehrer jeder Schule, an mehrclassigen Schulen der Hauptlehrer, fertigt in doppelten Exemplaren eine Liste nach Schema A, zu welcher die Formulare ihm durch den Schulvorstand, beziehungsweise die Schul Commission werden geliefert werden. Letztere erhalten dieselben rechtzeitig von dem zuständigen Kreis-Landrath. In diese Formulare werden die Namen derjenigen Schüler eingetragen, welche im laufenden Jahre das 12. Lebensjahr vollenden. Dieses Namensverzeichnis ist in einem Exemplar bei den Schullacten aufzubewahren, das andere ist im Laufe des Monats Februar bis spätestens am 1. März jeden Jahres dem Lokal-Schulinspecteur und von diesem bis spätestens zum 15. März jeden Jahres bei ländlichen Schulen an den Ortschulzen, in Städten an die Polizei-Verwaltung einzureichen.

§ 2. Diese Verzeichnisse werden geordnet nach den bereits bestehenden Impf-Stationen-Orten des Kreises, vor dem 15. März jeden Jahres zugleich mit den Special-Impf-Listen (§ 11 des Impf-Regulativs vom 7. Februar 1861) von den genannten Behörden an die Bezirks-Impfarzte gegeben, um auf den Impf- und Revisions-Terminen benutzt, ausgefüllt und nach dem Schlusse der Impfungen mit den Impflisten an den Landrath überreicht zu werden. Eine unter Mitwirkung des Kreis-Physikus nach denselben gefertigte Gesamt-Nachweisung über die ausgeführten Revaccinationen ist vom Landrath mit dem allgemeinen Bericht über die Impfungen an uns einzureichen.

§ 3. Die Revaccinations- und Revisions-Termine werden im Anschluß an die öffentlichen Schutzpocken-Impfungen durch den Landrath oder im Auftrage desselben durch den Impfarzt alljährlich den Schul-Vorständen, in Städten den Schul-Commissionen zu angemessener Zeit bekannt gemacht.

§ 4. Die Schul-Vorstände, resp. die Schul-Commissionen setzen die betreffenden Lehrer von diesen Terminen in Kenntniß und beauftragen sie, die in die oben erwähnte Liste eingetragenen Schüler zur Wahrnehmung desselben aufzufordern, während des Impfactes selbst zugegen zu bleiben und dafür Sorge zu tragen, daß letzterer sich in Ruhe und Ordnung vollzieht. Bei mehrclassigen Schulen kann diese Mühwaltung jährlich einem anderen Lehrer — etwa in der Reihenfolge, die in deren amtlicher Stellung festgesetzt ist — übertragen werden.

§ 5. Ueber die geschehene Revaccination wird vom Impfarzte ein Schein ertheilt, auf welchem der Erfolg mit Angabe der Zahl der gut entwickelt befundenen Pusteln vermerkt ist. Kosten haben die Eltern für die Revaccination und den Schein nicht zu zahlen.

Potsdam, den 13. Dezember 1872.

Königliche Regierung.

**Anlage** (zur Bekanntmachung, betr. die Revaccination der 12-jährigen Schulkinder).

**Schema A.**

Revaccinations-Liste aus der . . . . . Schule zu . . . . . für das Jahr 18 . . . . .

Nr.	Vor- und Nachnamen der zwölfjährigen Kinder	Tag der Revaccination.	Die Revaccination ergab:			Zahl der gleichzeitig revaccinirten Er-wachsenen.	Bemerkungen.
			voll-kommene Pusteln.	unvoll-kommene Pusteln.	keinen Erfolg		

**Schema B.**

Gesamt-Nachweisung der revaccinirten Schulkinder aus dem Kreise . . . . . für das Jahr 18 . . . . .

Nr.	Name der Schule	Zahl der 12-jährigen Kinder.	Zahl der revaccinirten Kinder.	Es wurden revaccinirt			Zahl der revaccinirten Er-wachsenen in den betreffenden Ortschaften.	Bemerkungen.
				mit voll-kommener Pustel-Bildung.	mit unvoll-kommener Pustel-Bildung.	ohne Erfolg		